

Kein Anspruch auf Kostenerstattung für Augmentationen im Zusammenhang mit Implantatversorgung bei Unterkieferatrophie

Urteil des Bayerisches LSG vom 25.10.2007 – Az: L 4 KR 275/05

Streitig war die Kostenerstattung für Implantate und die vorhergehende Augmentation. Bei der Patientin, die an einer Unterkieferatrophie leidet, sollte wegen dieser ein Knochenaufbau und die Insertion von vier Implantaten vorgenommen werden.

Nachdem das Bundessozialgericht mit Urteil vom 19. Juni 2001 bereits entschieden hatte, dass die Kieferatrophie nicht zu den Ausnahmeindikationen zählt, wurde dies auch für die Unterkieferatrophie bestätigt. Das LSG wies einen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Augmentation und Implantation ab und begründete dies damit, dass die Krankenhausbehandlung (Augmentation) funktional und zeitlich in einem engen Zusammenhang mit der sich anschließenden Implantatversorgung steht (vgl. Senatsurteil vom 15. März 2004 L 4 KR 7/02). Sie ist medizinisch gesehen nur zweckmäßig (§ 12 Abs. 1 SGB V), wenn eine Implantatbehandlung nachfolgt. Beide Behandlungen stehen in einem derart engen Zusammenhang, dass sie Teile einer Gesamtleistung sind. Dies ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass Prof. Dr. Dr. F. am gleichen Tage eine freie Verpflanzung von Knochen oder Knochenspänen bei den Zähnen 41 bis 45 vorgenommen und vier enossale Implantate eingesetzt hat. Das BSG hat in dem vergleichbaren Fall (Urteil vom 19. Juni 2001 SozR 3-2500 § 28 Nr. 6) ausgeführt, dass der implantatgestützte Zahnersatz eine in mehrere Phasen zu gliedernde Gesamtleistung darstellt. Es handelt sich um einen einheitlichen Behandlungsvorgang, der sich hinsichtlich der Leistungsbewilligung nicht aufspalten lässt. Dies gilt nach Auffassung des erkennenden Senats nicht nur für die Behandlungsphasen Einpflanzen der Implantate in den Kiefer und die Versorgung mit Suprakonstruktionen, sondern auch für den zuerst durchzuführenden Behandlungsabschnitt, nämlich der Vorbereitung des Kiefers zur Einsetzung der Implantate einschließlich der anästhesiologischen Leistungen.

Das SG und die Beklagte haben auch zu Recht eine Kostenerstattung für die Implantatversorgung abgelehnt. Denn nach § 28 Abs. 2 S. 9 SGB V in der Fassung des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl S. 2190), die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, gehören implantologische Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zur zahnärztlichen Behandlung, es sei denn, es liegen seltene vom Gemeinsamen Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 SGB V festzulegende Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vor, in denen die Krankenkasse diese Leistung einschließlich der Suprakonstruktion als Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erbringt. ...

Danach liegen Ausnahmeindikationen für Implantate und Suprakonstruktion im Sinne des § 28 Abs. 2 S. 9 SGB V in den in S. 4 aufgeführten besonders schweren Fällen vor. Bei Vorliegen dieser Ausnahmeindikationen besteht Anspruch auf Implantate zur Abstützung von Zahnersatz als Sachleistung nur dann, wenn eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate nicht möglich ist. Besonders schwere Fälle liegen vor a) bei größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursache in Tumoroperationen, in Entzündungen des Kiefers, in Operationen infolge von großen Zysten (z.B. große follikuläre Zysten oder Keratozysten), in Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt, in angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten) oder in Unfällen haben, b) bei dauerhaft bestehender extremer Xerostomie,

insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung, c) bei generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen, d) bei nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. Spastiken).

Es spricht nichts dafür, dass derartige Indikationen gegeben sind, da im Heil- und Kostenplan von Prof. Dr. Dr. F. vom 2. September 2004 die Diagnose Unterkieferatrophie als Indikation für die Implantatversorgung genannt und diese Diagnose auch in der Rechnung von 23. Dezember 2004 wiederholt wird.

Aufbereitet von:

Dr. Detlef Gurgel, Fachanwalt für Medizinrecht
Posenerstr. 1, 71065 Sindelfingen
gurgel@rpmed.de
Tel.: 07031 - 950522